

LANDESGESETZBLATT FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2018**Ausgegeben am 31. Jänner 2018**

11. Gesetz: Geschäftsordnung 2001 - Änderung

Der Landtag von Niederösterreich hat am 14. Dezember 2017 beschlossen:

Änderung der Geschäftsordnung – LGO 2001

Die Geschäftsordnung – LGO 2001, LGBL. 0010, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 35:*

„§ 35 Volksbefragungen und Volksbegehren in der Landesgesetzgebung“

2. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 71 folgende Zeile angefügt:*

„§ 73a Inkrafttreten“

3. *§ 31 Absatz 1 Z 3 lautet:*

„3. Volksbegehren in der Landesgesetzgebung sowie Volksbefragungen,“

4. *§ 31 Absatz 1 Z 10 lautet:*

„10. Volksabstimmungen,“

5. *§ 35 lautet:*

„§ 35

Volksbefragungen und Volksbegehren in der Landesgesetzgebung

(1) Bei der Festlegung der Tagesordnung des Landtages haben Volksbegehren in der Landesgesetzgebung sowie Volksbefragungen, die im Sinne des NÖ VVVG, LGBL. Nr. 10/2018, von der Landesregierung dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden, vor allen übrigen Verhandlungsgegenständen – ausgenommen Wahlen – Vorrang.

(2) Die Vorberatung eines Volksbegehrens oder einer Volksbefragung hat innerhalb von sechs Monaten nach Zuweisung durch den Präsidenten an den Ausschuss zu beginnen; nach weiteren sechs Monaten ist dem Landtag jedenfalls ein Bericht zu erstatten.“

6. *Nach dem § 71 wird folgender § 73a angefügt:*

„§ 73a

Inkrafttreten

Die Eintragung zu § 35 des Inhaltsverzeichnisses sowie § 31 Absatz 1 Z 3 und 10 und § 35 in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. Nr. 11/2018 treten mit 1. August 2018 in Kraft.“

Der Präsident

Penz

Die Landeshauptfrau

Mikl-Leitner



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur